Anfrage Nicolas Bürgisser **Nr. 890.05**
Busseninkasso von ausländischen Verkehrssündern für Bussen aus Geschwindigkeitsüberschreitung im Kanton FR

Frage

Die meisten Bussen resultierend aus Geschwindigkeitsüberschreitungen werden von der Polizei oder den Behörden dem „Sünder“ per Post zugestellt. Radarbussen werden äusserst selten an Ort und Stelle einkassiert. Ausländische Verkehrsteilnehmer mit Wohnsitz im Ausland, welche in der Schweiz in einer Radarfalle hängen bleiben und somit eine Geschwindigkeitsüberschreitung begehen, können sich der Busse relativ einfach entledigen, indem sie die Busse nicht an Ort und Stelle bezahlen müssen. Sie können angeblich in ihrem Heimatland für solche Verkehrsdelikte nicht belangt werden.

Mehrere Polizisten klagten mir letzthin diese unbefriedigende Situation und die Ohnmacht gegenüber diesen Geschwindigkeitsüberschreitern.

1. Mit welchen Staaten besteht der beschriebene Rechtszustand, d.h. die Unmöglichkeit, Bussen auch im Ausland einzukassieren?

2. Welche Möglichkeiten sieht der Staatsrat, dass solche Bussen trotzdem einkassiert werden können? Gibt es eine Möglichkeit, die „Sünder“ bei der nächsten Einreise in die Schweiz am Zoll zu belangen?

3. Was unternimmt auf eidgenössischer Ebene zum Beispiel die Konferenz der Polizeidirektoren oder die verschiedenen betroffenen Bundesämter?

4. Gibt es ein internationales Busseninkasso?

5. Wie handhabt die EU dieses Problem unter den EU-Mitgliedsstaaten?

19. Oktober 2005

Antwort des Staatsrats

Einleitend hält der Staatsrat fest, dass die durch ausländische, nicht in der Schweiz wohnhafte Personen begangenen (festgestellten) Geschwindigkeitsüberschreitungen im Kanton Freiburg nicht häufig vorkommen. Im Jahr 2004 umfassten sie 2230 Fahrzeuge, somit also 0,33 % der das ganze Jahr über kontrollierten Fahrzeuge (Kontrolle mit oder ohne Anhalten). Die von Grossrat Nicolas Bürgisser genannten Widerhandlungen werden im Allgemeinen gemäss einem vereinfachten Verfahren in Anwendung der Bundesgesetzgebung über die Ordnungsbussen geahndet. Wie in der Frage aufgeworfen, könnten die fehlbaren ausländischen Automobilisten effektiv geneigt sein, sich der Verpflichtung zu entziehen, indem sie die Busse nicht an Ort und Stelle bezahlen. Die Situation ist im Übrigen die gleiche, wenn die fehlbaren Lenker bei Kontrollen nicht angehalten werden.

Bei Radarkontrollen mit Anhalteposten können die fehlbaren ausländischen Automobilisten angehalten und auf der Stelle identifiziert werden. In diesem Fall versucht der Polizeibeamte, den Betrag direkt beim fehlbaren Lenker einzukassieren, welcher bar oder mit Kreditkarte bezahlen oder einen Bekannten um finanzielle Unterstützung ersuchen kann. In den allermeisten Fällen bezahlt der fehlbare ausländische Lenker den Bussenbetrag auf der Stelle. Weigert er sich zu zahlen, kann der Polizeibeamte sich an den für die Anordnung der Hinterlegung von Sicherheiten zuständigen Oberamtmann wenden. Diese Fälle sind jedoch rar. In den meisten Fällen erwartet den fehlbaren ausländischen Automobilisten, der die Bezahlung der Ordnungsbusse verweigert, einfach ein Strafbefehl.

Die Situation ist völlig anders, wenn nach einer Geschwindigkeitskontrolle kein Anhalten des fehlbaren Lenkers erfolgt. In diesem Fall, und wenn es sich um eine bedeutende Geschwindigkeitsüberschreitung handelt, wendet sich die Kantonspolizei an die Zentren der Polizei- und Zollzusammenarbeit in Genf oder in Chiasso (CCPD), je nach Herkunftsland des Fahrzeugs, um die Personalien des Fahrzeughalters in Erfahrung zu bringen. Können diese eruiert werden, wird der Halter zwecks Ermittlung der Identität des verantwortlichen Fahrzeuglenkers kontaktiert. In den meisten Fällen wird diesbezüglich keine Auskunft erteilt. In Fällen, in denen der ausländische Staatsangehörige sich als den verantwortlichen Lenker angibt, wird ein Anzeigebericht erstellt, dem ein Strafbefehl folgen wird. Hervorzuheben ist, dass die dank dieses Dienstes für die Ermittlung der Halter von Fahrzeugen, die in Frankreich oder Italien immatrikuliert sind, einkassierten Beträge für die gesamte Schweiz auf mehr als 4 Millionen Franken geschätzt werden.

Endet das Verfahren mit einem Strafbefehl, kümmert sich die Gerichtsschreiberei des zuständigen Magistraten um das Inkasso des Bussenbetrages und der Auslagen beim fehlbaren Lenker im Ausland. Verweigert dieser die Bezahlung, erlässt der Richter nach erfolgter Mahnung eine Verfügung für die Umwandlung der Busse in Haft. Es kann keinerlei Schuldbetreibung im Ausland eingeleitet werden.

Nach diesen verfahrensrechtlichen Ausführungen antwortet der Staatsrat wie folgt auf die Fragen von Grossrat Nicolas Bürgisser.

1. Auf dem gegenwärtigen Stand der Rechtslage existiert kein internationales Abkommen zwischen der Schweiz und anderen Ländern, das die Unterstützung im Bereich der Zwangsvollstreckung für Bussen bei Verletzung von Strassenverkehrsregeln regeln würde.

   Es existiert zwar ein Vertrag zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland über die grenzüberschreitende polizeiliche und justitielle Zusammenarbeit (abgeschlossen am 27. April 1999; SR 0.360.136.1). Jedoch ist dieser Vertrag noch nicht in Kraft, was das Kapitel (VI) über die Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften des Strassenverkehrs anbelangt. Dieses Kapitel sieht unter anderem Bestimmungen über die Übermittlung von Daten von Fahrzeugen und deren Halter vor (Art. 35 des Vertrages). Es legt insbesondere die Voraussetzungen für das Vollstreckungshilfeverfahren bei Entscheidungen, mit denen wegen Zuwiderhandlung gegen Vorschriften des Strassenverkehrs eine Sanktion verhängt worden ist, fest (vgl. art. 37ff. des Vertrages). Diesbezüglich ist vorgesehen, dass die richterlichen Entscheide über Bussen (Minimum : 70 Franken) durch die zuständigen Behörden des ersuchten Vertragsstaates und in dessen Währung vollstreckt werden. Wenn sich die Vollstreckung als unmöglich erweisen sollte, könnte der ersuchte Vertragsstaat eine Freiheitsstrafe anordnen. Hervorzuheben ist, dass der Erlös aus der Vollstreckung (Busse und Kosten) dem ersuchten Vertragsstaat zufliessen würde.

Der Bund bereitet über das Bundesamt für Polizei die Ratifizierung dieses Teils des Vertrages vor. Die kantonalen Behörden - auch diejenigen des Kantons Freiburg - beteiligen sich an diesen Arbeiten. Es ist vorgesehen, dass dieser Teil des Vertrages 2006 in Kraft tritt.

2. Dennoch existiert ein wirksames Mittel, das ausländische fehlbare Automobilisten des Öfteren dazu bewegen kann, den Bussenbetrag und die Kosten zu bezahlen. In der Tat melden die zuständigen Strafbehörden diese Fälle systematisch für den Eintrag ins automatisierte Fahndungssystem (RIPOL) (Ausschreibung des Fahrzeuglenkers) an. Diese Ausschreibung erlaubt es den Zollbehörden, das Fahrzeug und den Lenker beim Grenzübertritt aufzuhalten; in der Regel bezahlt der Verurteilte dann auf der Stelle die geschuldeten Beträge.

3. Es obliegt dem Bund, nach Anhörung der Kantone Entwürfe für internationale Abkommen in den von Grossrat Nicolas Bürgisser angesprochenen Bereichen vorzubereiten. Eigentlich müssten Länder wie Frankreich, Italien und Österreich daran interessiert sein, mit der Schweiz Übereinkommen wie jenes, das zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen wurde, zu treffen. Solche Verträge können klarerweise nur zustande kommen, wenn die betroffenen Länder dies auch tatsächlich wünschen.

4. Es existiert kein Inkassosystem auf internationaler Ebene.

5. Einige Länder der Europäischen Union haben zwecks Zusammenarbeit bei der Verfolgung von Widerhandlungen im Bereich des Strassenverkehrs bilaterale Abkommen getroffen; die Mehrheit der Mitgliedstaaten verfügt jedoch über kein formelles Verfahren eigens für die Vorgehensweise bei Widerhandlungen, die durch Personen mit Aufenthalt im Ausland begangen worden sind. Die Europäische Kommission prüft jedoch die Möglichkeit einer Harmonisierung der grenzüberschreitenden Kontrolle-Sanktionierung in der Union (Kontrolle zur Gewährleistung einer gerechten Überwachung der Verkehrsregeln und Bestrafung bei Widerhandlungen für alle Strassenbenützer unabhängig von ihrem Aufenthaltsort). Eine derartige Richtlinie hätte hauptsächlich zum Zweck, dem Aufenthaltsstaat des Fehlbaren die Befugnis zu erteilen, eine Busse zu vollstrecken, die dieser im Land, wo die Widerhandlung stattgefunden hat, nicht beglichen hat.

Freiburg, den 14. Februar 2006